

Reglement der Ortsbürgerkommission Meisterschwanden

Der Gemeinderat Meisterschwanden erlässt, gestützt auf § 11 des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden (SAR 171.200), folgendes Reglement:

§1 Aufgaben und Grundsätze der Ortsbürgergemeinde

Die Ortsbürgergemeinde Meisterschwanden hat in erster Linie die Aufgabe der Erhaltung und der guten Verwaltung ihres Vermögens (Grundstücke, Stiftungen, Kapitalien usw.).

Sofern ihre Mittel, vor allem der Ertrag ihres Vermögens, ausreichen, obliegen ihr im Weiteren:

- a) Förderung des kulturellen Lebens sowie Unterstützung kultureller und sozialer Werke
- b) Mithilfe bei der Erfüllung von Aufgaben der Einwohnergemeinden
- c) Erfüllung von Aufgaben, die sie sich selber stellen

§ 2 Allgemeines

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

A Organisation und Aufgaben der Ortsbürgerkommission

§ 3 Zusammensetzung / Präsidium

Die Ortsbürgerkommission ist eine ständige Kommission aus 6 bis 8 stimmberechtigten Ortsbürgern und ist dem Gemeinderat Meisterschwanden unterstellt. Der Gemeinderat Meisterschwanden wählt die Mitglieder der Ortsbürgerkommission auf Dauer einer Amtsperiode.

Bei der Zusammensetzung ist insbesondere darauf zu achten, dass möglichst alle wichtigen Akteure/Gruppierungen innerhalb der Ortsbürgergemeinde in der Kommission vertreten sind.

Der Gemeinderat ist durch das Mitglied in der Kommission vertreten, welcher für die Ortsbürgergemeinde zuständig ist. Dieses präsidiert auch gleichzeitig die Kommission.

§ 4 Zuständigkeiten der Ortsbürgerkommission

Die Kommission hat folgende Aufgaben:

- Vorbereitung einzelner Geschäfte der Ortsbürgergemeindeversammlung
- Initiativen zur Förderung des kulturellen und sozialen Lebens in der Gemeinde
- Behandlung weiteren Geschäften, welche der Kommission vom Gemeinderat zugewiesen werden

§ 5 Sitzungsrhythmus / Traktandierung / Protokollführung

Die Kommission versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, sooft es die Geschäfte erfordern. Die Kommissionsmitglieder erhalten vor der Sitzung eine Traktandenliste. An den Kommissionssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

§ 6 Beschlussfassung

Die Kommission bzw. Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

§ 7 Finanzkompetenzen

Die Ausgabenkompetenz richtet sich nach den, vom Gemeinderat Meisterschwanden, im Rahmen des Voranschlags der Ortsbürgergemeinde bewilligten Rahmenkredite. Dazu unterbreitet die Ortsbürgerkommission dem Gemeinderat jeweils zeitgerecht vor der Budgetierung (d.h. spätestens Juni) ihre Anträge.

§ 8 Entschädigungen

Die Mitglieder der Ortsbürgerkommission werden nach der Regelung der Einwohnergemeinde Meisterschwanden in Bezug auf Sitzungs- und Taggelder entschädigt. Abweichungen hierzu müssen vom Gemeinderat vorgängig bewilligt werden.

§ 9 Verschwiegenheit

Die Kommissionsmitglieder sind verpflichtet, über die Angelegenheiten, die ihnen in ihrer amtlichen Stellung zur Kenntnis gelangt und die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind, zu schweigen. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung der Kommissionsmitgliedschaft.

§ 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Beschlossen durch den Gemeinderat am 21. Juli 2014.

Namens des Gemeinderates

Ueli Haller
Gemeindepräsident

Michael Grauwiler
Gemeindeschreiber